

Innergemeinschaftlicher Versandhandel: Tiefgreifende Änderungen mit 1.7.2021

Lieferschwelle entfällt: Besteuerung erfolgt dann grundsätzlich im Empfängerland

Bisher galten beim Versandhandel B2C innerhalb der EU Lieferschwellen zwischen 35.000 EUR und 100.000 EUR. Bis zu dieser Schwelle konnte der Versandhändler beim Versand aus Österreich die österreichische Umsatzsteuer verrechnen.

Ab 1. Juli wird das System umgestellt: Ab dem ersten Euro ist die Umsatzsteuer des Empfängerlandes zu entrichten. Eine Erleichterung gibt es nur für Kleinunternehmen bis zu einem Versandhandelsumsatz innerhalb der gesamten EU bis 10.000 EUR; für diese bleibt es bei der österreichischen Umsatzsteuer. Wobei für diese Grenze Versandhandelsumsätze und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen B2C zusammengezählt werden.

Die ausländische Umsatzsteuer kann über EU-OSS (One-Stop-Shop) abgeführt werden, eine Anmeldung über Finanz-Online ist bereits möglich. Umfassende Informationen gibt es auf dem [Unternehmensserviceportal usp.gv.at](https://www.usp.gv.at).

Für die Registrierung im OSS ist eine UID-Nummer erforderlich. Kleinunternehmer, die noch keine UID-Nummer haben, erhalten diese mit einem formlosen Antrag von ihrem Finanzamt. Als mögliche Alternative bleibt eine Registrierung im jeweiligen Kunden-/ Verbrauchermitgliedstaat.

Beachte: Es gibt nur die Möglichkeit alle Versandhandelsumsätze über EU – OSS abzurechnen. Bereits eine aufrechte Registrierung in einem anderen EU- Mitgliedstaat kann dazu führen, dass der EU – OSS für diesen Staat nicht genutzt werden kann.

Um die Umsatzsteuer richtig berechnen und abführen zu können ist es notwendig, die jeweiligen Steuersätze in den Empfängerländern zu kennen. Diese können mit Hilfe der Zolltarifnummern der Produkte unter der oben angeführten Internet- Adresse ermittelt werden.

Der Erklärungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.